

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 536/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Santos Antonio A [REDACTED] - U [REDACTED] ,
[REDACTED], Place F [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. August 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger hat Angaben über sein Verfolgungsschicksal und dadurch hervorgerufene Leiden zu seinem im April 1962 gestellten Entschädigungsantrag erst im März 1973 gemacht. Er hat also die Substantiierungsfrist des § 190 a BEG versäumt. Deshalb ist sein Anspruch erloschen. Diese Rechtsfolge tritt kraft Gesetzes ohne Rücksicht auf den Grund der Fristversäumung ein. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Behörde durch ihr Verhalten zur Versäumung der Frist beigetragen hat, oder ob - wie der Kläger behauptet - einzelne Behörden sich in rechtswidriger Weise über diese eindeutige Rechtslage hinweggesetzt haben sollten. Auch der Hinweis des Klägers

27

- 3 -

auf die Rechtsprechung des Senats zur sog. "Kölner Praxis" (vgl. BGH Rzw 1965, 324; 1966, 331) geht fehl. Dort ging es darum, ob die nachträgliche Begründung eines Wiedereinsetzungs- gesuchs noch als in angemessener Frist erfolgt angesehen werden konnte, wenn die Behörde die verspätete Einreichung ver- anlaßt hatte. Hier handelt es sich um eine gesetzliche Aus- schlußfrist, die ohne Rücksicht auf Verschulden eingreift und nicht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung gibt. Für Er- messenserwägungen der Behörde ist danach kein Raum. Diese Rechtsfolge, die der ständigen Rechtsprechung des Bundesge- richtshofs entspricht (vgl. BGH Rzw 1975, 184), ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Einer Revisionsentscheidung bedarf es dazu nicht.

Dr. Thum

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)